



Hasst der BFH Verwalter?

Mannheim. Das Abendsymposium des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) am 18.10.2011 im Mannheimer Schloss beschäftigte sich höchst aktuell mit »Fragen zur Bilanzierung und Besteuerung in der Insolvenz«. Kaum ein Thema ist derzeit so von Brüchen und Widersprüchen geprägt wie das Insolvenzsteuerrecht. Die Referenten konnten die Ratlosigkeit der über 200 angemeldeten Teilnehmer aber nur bedingt beseitigen.

Text: Rechtsanwältin Dr. Claudia R. Cymutta



Fotos: Robin Cichecki

Studentische Mitarbeiter des Lehrstuhls von Professor Bitter verteilen das Handout des Symposiums.

Prof. Dr. Georg Bitter, der als ZIS-Vorsitzender den Abend eröffnete, freute sich über die rege Nachfrage an einem Thema, das für Insolvenzverwalter zwar schwierig und ungeliebt, aber gleichwohl von höchster Bedeutung ist. Der erste Referent, RA Dr.

Jan de Weerth, befasste sich gleich mit der Frage, ob Insolvenzverwalter Bilanzen erstellen und offenlegen müssen. Am Beispiel verschiedener Urteile, u.a. des EuGH und des BVerfG, erläuterte er zunächst, dass die Publizität, die maßgeblich auf

europäischer Gesetzgebung beruht, als »Äquivalent« zur Haftungsbeschränkung von der Rechtsprechung generell (auch und vor allem außerhalb der Insolvenz) als angemessen angesehen wird.

Für den Insolvenzfall vertrete das LG Bonn



RA Dr. Jan de Weerth



RA/StB Dr. Göran Berger



Prof. Dr. Christoph Uhländer

die Auffassung, dass der Jahresabschluss hinsichtlich des insolvenzfreien Vermögens von den gesetzlichen Vertretern des Schuldnerunternehmens zu erstellen und offenzulegen sei. Soweit kein pfändungsfreies, d.h. vom Insolvenzverwalter freigegebenes Vermögen vorhanden sei, solle eine Nullbilanz erstellt und offengelegt werden (LG Bonn, 13.11.2008 – 30 T 275/08; LG Bonn, 16.09.2009 – 30 T 366/09 u.a.). Hierzu im Widerspruch sieht der BGH den Insolvenzverwalter anstelle des Geschäftsführers zur Erstellung der Jahresabschlüsse verpflichtet (BGH, 16.09.2010 – IX ZR 121/09). Vom BFH wurde ebenfalls klargestellt, dass jedenfalls über die Insolvenzmasse der Insolvenzverwalter rechnungslegungspflichtig ist, auch für Zeiträume, die vor Insolvenzeröffnung liegen (BFH, 19.11.2007 – VII B 104/07). De Weerth geißelte denn auch die Rechtsprechung des LG Bonn zur Pflicht der Gesellschafter, Jahresabschlüsse zu erstellen und offenzulegen, als wenig überzeugend vor dem Hintergrund des § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO.

Die nachfolgende Diskussion begann RA/StB Dr. Göran Berger als Diskussionsleiter, der darauf hinwies, dass die Publizitätspflichten generell ein Problem für den deutschen Mittelstand seien, da sie in der Praxis nur der Information der Konkurrenz dienen. Außerdem seien die Insolvenzmassen regelmäßig klein, sodass praktisch keine Jahresabschlüsse erstellt würden. De Weerth erwiderte mit dem Hinweis auf die Informationsabsicht des europäischen Gesetzgebers, der die Offenlegung von Jahresabschlüssen als Information der gesamten Öffentlichkeit für wichtig erachtet. Dieses Informationsbedürfnis bestehe konsequenterweise auch im Insolvenzverfahren, vor allem, wenn die Unternehmen fortgeführt würden und daher am Markt teilnahmen. Änderungen müssten hier auf

europäischer Ebene durch Lobbyarbeit geschehen, wobei im europäischen Ausland die Publizität ohne weiteres akzeptiert und erwartet werde.

Große Erwartungen auf Aufklärung ruhten sodann auf Prof. Dr. Christoph Uhländer, der »Aktuelles Steuerrecht in der Insolvenz« erläutern sollte. Berger sprach den Teilnehmern des Symposiums aus der Seele, als er provokant fragte: »Hasst der BFH die Insolvenzverwalter?« Die Hoffnungen der Anwesenden wurden dann bereits mit den einleitenden Worten des Referenten merklich gedämpft, der klarstellte, dass es im Insolvenzsteuerrecht keine Systematik, sondern nur eine Ansammlung von Problemen gäbe. Wenn die Teilnehmer am Ende seines Vortrags daher glaubten, das Insolvenzsteuerrecht verstanden zu haben, müsse er etwas falsch gemacht haben.

Uhländer konzentrierte sich in seinem Vortrag vor allem auf den neuen § 55 Abs. 4 InsO und das BFH-Urteil vom 09.12.2010 (V R 22/10). Die übrigen aktuellen und interessanten Entscheidungen, die in seinem Skript aufgearbeitet waren, mussten zurücktreten, konnten aber gut verständlich nachgelesen werden.

Kritisch sah Uhländer in der Anwendung von § 55 Abs. 4 InsO, dass hier mit einer Fiktion gearbeitet wird, deren Folgen für den Pflichtenkatalog des vorläufigen schwachen Insolvenzverwalters nicht bedacht wurden. Im Gegensatz dazu bestehe zum Verhältnis von § 55 Abs. 2 InsO zu § 34 Abs. 3 AO eine gefestigte Rechtsprechung für Mitwirkungs- und Buchführungspflichten, Haftung, Betriebsaufspaltung, Organschaft etc. Wie diese Fragen für den vorläufigen schwachen Verwalter zu beurteilen seien, der kein Vermögensverwalter ist, sei unklar.

Bei seinen Ausführungen zum BFH-Urteil vom 09.12.2010 (V R 22/10) bestätigte Uhländer seine eingangs geäußerte Prophe-

zeiung, dass eine klare Systematik nicht zu erkennen sei. Sehr anschaulich präsentierte er die vom BFH mit Insolvenzeröffnung vorgenommene Aufteilung des Schuldnerunternehmens in einen »vorinsolvenzlichen Unternehmensteil«, einen »Unternehmensteil Insolvenzmasse« und ggf. einen »Unternehmensteil freigegebenes Vermögen«. Diese Kernaussage des BFH, die letztlich zur rechtlichen Uneinbringlichkeit der Entgeltforderung und dem Erfordernis der Berichtigung(en) nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 UStG führe, müsse man einfach glauben und hinnehmen, um das Urteil anzuwenden. Als »mittelschwere Katastrophe« für die Praxis der Insolvenzverwaltung bezeichnete Uhländer, dass der BFH das Urteil in einem Klammerzusatz zum amtlichen Leitsatz als »Fortführung« der bisherigen Rechtsprechung, nicht als Änderung bezeichnete, sodass auch bei Altverfahren kein Vertrauensschutz besteht.

In der nachfolgenden Diskussion wurden verschiedene Szenarien durchgespielt, von Anzahlungen, die bereits vor Antragstellung für Leistungen gezahlt wurden, die erst nach dem Antrag erbracht wurden, bis hin zur Handhabung, wenn der Schuldner die Umsatzsteuer vor Insolvenzeröffnung angemeldet und bezahlt hatte, sodass das Finanzamt gar keine Insolvenzforderungen hat. RA Dr. Ulf Martini schlug zusammenfassend vor, man solle § 1 InsO einfach dahingehend ändern, dass der Zweck des Insolvenzverfahrens in der optimalen Befriedigung des Fiskus läge. Abschließende Erkenntnisse konnten die Teilnehmer leider nicht mitnehmen, da die Finanzämter die besprochenen Fragen noch sehr unterschiedlich handhaben. Wie üblich hatten die Teilnehmer jedoch bei einem Imbiss nach dem Ende des Symposiums Gelegenheit, weiter zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen. «